

SZ_GERICHTE STK 2023 52 vom 13. August 2024

SZ Gerichte, 2024-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2023 52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2023_52)

FR: SZ_GERICHTE STK 2023 52 du 13 août 2024

IT: SZ_GERICHTE STK 2023 52 del 13 agosto 2024

Regeste

Tätlichkeiten, Raufhandel und Sachbeschädigung | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 7

a) Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird nach Art. 133 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ein Raufhandel liegt im Falle einer tätlichen, wechselseitigen Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen vor (Stratenwerth/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 8. A. 2022, § 4 N 20; BGE 137 IV 1, E. 4.2.2). Ein Streit zweier Personen wird zum Raufhandel, wenn sich ein Dritter tätlich einmischt, selbst wenn sich einer der ursprünglich Streitenden aus dem Streit zurückzieht (Trechsel/Mona, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 133 StGB N 2; vgl. BGE 137 IV 1, E. 4.2.2). Eine Beteiligung im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB setzt eine aktive Mitwirkung an der Auseinandersetzung voraus (Godenzi, in: Wohlers/Godenzi/Schlegel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. A. 2020, Art. 133 StGB N 3), das passive Einstecken von Schlägen genügt nicht (Trechsel/Mona, a.a.O., Art. 133 StGB N 2). Mit anderen Worten gilt jede Person, die sich aktiv an der Schlägerei beteiligt, indem sie sich selbst zu einer Gewalthandlung hinreissen lässt, als Beteiligte (BGE 131 IV 150, E. 2.1 = Pra 95 [2006] Nr. 83). Als passives Verhalten gilt jedes Tun, das nicht mindestens eine Tötlichkeit gegen den Angreifer ist (Trechsel/Mona, a.a.O., Art. 133 StGB N 2).

Kantonsgericht Schwyz 29 b) In Anbetracht dessen, dass der Anklagesachverhalt betreffend den Vorwurf des Raufhandels ebenso wenig erwiesen ist (vgl. vorstehende Ausführungen in E. 6b ff.) wie die den Anklagegrundsatz ohnehin verletzende Sachverhaltsfeststellung des Erstrichters, dass sich der Beschuldigte zum Privatkläger hinunterbeugte und diesen fixierte, liegt keine aktive Mitwirkung des Beschuldigten an der Auseinandersetzung vor. Folglich ist der objektive Tatbestand von Art. 133 Abs. 1 StGB mangels Beteiligung des Beschuldigten nicht erfüllt und der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Raufhandels bereits aus diesem Grund freizusprechen. Weitere Ausführungen, insbesondere zu Art. 133 Abs. 2 StGB, erübrigen sich somit.

E. 8

Zusammengefasst ist der Beschuldigte der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Ausserdem sind die Freisprüche von den Vorwürfen des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB sowie der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB zu bestätigen. a) Tätlichkeiten werden nach Art. 126 Abs. 1 StGB mit

Busse bestraft. Für die Berechnung der Höhe der Busse kommt es auf das Verschulden und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten an (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat der Richter im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Der Erstrichter erwog betreffend die Busse, dass das Verschulden des Beschuldigten im Hinblick auf die Tötlichkeit leicht wiege. Der Beschuldigte habe den Privatkläger wohl in einem Moment emotionaler Erregung, die auf die gegenseitigen Beleidigungen gefolgt sei, für einen sehr kurzen Moment am Nacken gepackt, was lediglich eine leichte Rötung verursacht habe. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheine eine Busse von Fr. 200.00 als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen (angefochtenes Urteil, E. III.1.1 f.). Die Verteidigung erachtet diese Busse für angemessen Kantonsgericht Schwyz 30 (KG-act. 23/1, N 19). Die Staatsanwaltschaft macht geltend, sie halte eine Busse von Fr. 300.00 für angemessen, ohne sich jedoch mit der erstrichterlichen Begründung auseinanderzusetzen (KG-act. 23/2, S. 8). Insofern kann auf die als zutreffend erachteten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO, § 45 Abs. 5 JG) und es ist für die Tötlichkeiten aufgrund des leichten Verschuldens des Beschuldigten eine Busse von Fr. 200.00 auszufallen bzw. diese zu bestätigen und die Ersatzfreiheitsstrafe ist bei 2 Tagen zu belassen.

E. 9

Zusammengefasst ist sowohl die Berufung des Beschuldigten als auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen. a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt es bei der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung. Die Verteidigung macht zwar noch Fahrspesen des Beschuldigten für die Befragungen bei der Staatsanwaltschaft, der Vorinstanz sowie der Berufungsinstanz geltend (KG-act. 23/1, N 22). Weil die Verteidigung diese aber nur für den Fall des Freispruchs des Beschuldigten verlangt (vgl. KG-act. 23/1, N 22), vorliegend der Schuldspruch der Tötlichkeiten jedoch bestätigt wird, und weil sie insofern keine reduzierte Entschädigung fordert, die aufgrund der Notwendigkeit der Befragungen des Beschuldigten zur Klärung des Sachverhalts im Hinblick auf die Tötlichkeiten ohnehin nicht gerechtfertigt wäre, ist die Entschädigungsforderung in der Höhe von Fr. 134.40 abzuweisen. b) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Wenn mehrere Parteien ein Rechtsmittel gegen denselben Entscheid einlegen oder Anschlussberufung erheben, tragen sie die Verfahrenskosten anteilmässig nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Domeisen, in: Nigg-

Kantonsgericht Schwyz 31 li/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. A. 2014, Art. 428 StPO N 11 f.). Bei der Verteilung der Kosten des Berufungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit seinen Anträgen betreffend den verlangten Freispruch vom Vorwurf der Tötlichkeiten, die beantragte Abweisung der Zivilforderung sowie die geforderte Entschädigung von Fr. 134.40 unterliegt. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits dringt im Hinblick auf die beantragten Schuldsprüche des Raufhandels und der Sachbeschädigung sowie betreffend den Strafpunkt, die Erhöhung der Busse und die erstrichterliche Kostenverteilung nicht durch. Weil sich bei der Erstellung des Sachverhalts in Bezug auf die Vorwürfe der Tötlichkeiten und der Sachbeschädigung ein enger Zusammenhang zeigte und die Beurteilung des alleine von der Staatsanwaltschaft infrage gestellten

Vorwurfs des Raufhandels aufwendiger war, rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens von total Fr. 4'300.00 (inkl. Kosten der Anklagevertretung von total Fr. 800.00) zu 1/4 (Fr. 1'075.00) dem Beschuldigten und zu 3/4 (Fr. 3'225.00) der Staatskasse aufzuerlegen. c) Die Rechtsvertreterin des Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 6. November 2023 als dessen amtliche Verteidigerin eingesetzt (vgl. KG-act. 8). Für ihren Aufwand im Berufungsverfahren ist sie nach dem Gebührentarif für Rechtsanwälte (GebTRA) zu vergüten (Art. 135 Abs. 1 StPO). In Strafsachen beträgt das Honorar vor dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 (§ 13 lit. c GebTRA). Innerhalb dieses Tarifr Rahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 GebTRA). Eine Partei kann eine spezifizierte Kostennote über ihre Tätigkeit und ihre Auslagen einreichen. Erscheint sie angemessen, ist sie der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Der Stundenansatz

Kantonsgericht Schwyz 32 der von der öffentlichen Hand zu entschädigenden amtlichen Verteidigerin liegt gemäss § 5 Abs. 1 GebTRA bei Fr. 180.00 bis Fr. 220.00 (zuzüglich Auslagen). An der Berufungsverhandlung reichte die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten eine Honorarnote über total Fr. 3'440.60 (inkl. MWST und Auslagen) für einen Zeitaufwand von 16.5 Stunden à Fr. 180.00 ins Recht (KG-act. 23/3). Diese Kostennote liegt innerhalb des genannten Honorarrahmens und erscheint in Würdigung der Kriterien gemäss § 2 Abs. 1 GebTRA angemessen. Somit ist die amtliche Verteidigerin für das Berufungsverfahren total mit Fr. 3'440.60 (inkl. MWST und Auslagen) zu entschädigen. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 StPO beschränkt auf Fr. 860.15 (1/4 von Fr. 3'440.60);-

Kantonsgericht Schwyz 33 erkennt: In Abweisung der Berufung des Beschuldigten, soweit auf sie einzutreten ist, und in Abweisung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht March vom 30. Juni 2023 – soweit angefochten – wie folgt bestätigt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.